

11.

Der bisherige Wirkungskreis des Appellationsgerichtes und der jetzigen Mittel- und Unterbehörden, des Oberhofgerichtes, der Consistorien, des Ober-Post- und Ober-Beigamtes und der ihnen untergebenen Post-, Berg-, Justiz- und Kenämter, der städtischen- und Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, aller beim Forst-, Floß-, Jagd-, und Salzwesen, nicht minder zur Erhebung und Verwaltung der directen und indirecten Steuern und Abgaben bestellten Kreis-, Amts- und Stadt-Steuer-Einnahmeh, der Zoll-, Slechts- und Accis-Commissarien, Inspectionen und Einnahmen bleibt, bis auf Weiteres, unverändert, insofern nicht etwas Anderes angeordnet worden.

Alle Behörden, Beamten, Administratoren und Einnahmer, welche bisher unter Unserm Geheimen Finanz-Collegio und der Kriegs-Verwaltungs-Kammer gestanden haben, treten in Hinsicht aller §. 4. unter B. und D. benannten Geschäftsgegenstände in dasselbe unmittelbare Verhältniß zum Ministerio der Finanzen und des Kriegs, und haben ihre Anzeigen und Anfragen dahin zu richten, auch von denselben Anordnung zu erwarten.

12.

Bis die im Landtagsabschiede vom 4^{ten} September d. J. vorbehaltenen Verhandlungen mit den Ständen der Oberlausitz über die dasige besondere Provinzialverfassung zu Stande gebracht seyn werden, bleiben die dortigen Behörden noch in ihrer bisherigen Wirksamkeit und in der ihnen, durch das Mandat vom 12^{ten} März 1821., angewiesenen Stellung zu den hiesigen Oberbehörden dergestalt, daß für den Geheimen Rath das Gesamt-Ministerium eintritt. Dohr werden auch die Verfügungen an die Oberlausitzer Behörden zwar in den einzelnen Departements zu expediren, jedoch aus dem Gesamt-Ministerio zu erlassen seyn.

13.

Sowohl in den an die Stelle der Landesregierung tretenden Collegien, als auch beim Appellationsgerichte und dem Oberhofgerichte, hört die bisher dafelbst bestandene Lateral-Verfassung auf, und die Räte in diesen Collegien nehmen statt dessen ihre Plätze nach der Zeit ihrer Anstellung in denselben ein. Nur wegen der dem Ordinario der Juristen-Facultät im Oberhofgerichte zukommenden Stelle bewendet es bei der bisherigen Verfassung.

14.

Vorstehende Einrichtungen treten mit künftigem 1^{sten} December 1831. in Wirksamkeit.